

## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)**

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 06.10.2009 wird die Betriebsatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Werder (Havel) „Brauchwasserversorgung Werder (Havel)“, bekannt gemacht.

### **Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Brauchwasserversorgung Werder (Havel)“ der Stadt Werder (Havel) vom 01.10.2009**

Aufgrund des § 3 und des § 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202) i.V.m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150) hat die Stadtverordnetenversammlung ihrer Sitzung vom 01.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes**

- (1) Der Eigenbetrieb der Stadt Werder (Havel) wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere des § 93 BbgKVerf und der Eigenbetriebsverordnung (EigV) sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen:  
„Brauchwasserversorgung Werder (Havel)“.

#### **§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes**

Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Versorgung von Endabnehmern mit Brauchwasser zur Bewässerung landwirtschaftlicher /gartenbaulicher Flächen gegen Entgelt mittels des bestehenden Brauchwasserwerkes und der zugehörigen Einrichtungen wie Leitungen, Pumpen usw. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze – insbesondere § 92 Abs. 2 BbgKVerf - auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes unmittelbar dienen.

### **§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von 50.000 € festgesetzt.  
Es besteht aus folgenden, in der Gemarkung Glindow gelegenen Grundstücken:

|        |               |       |                      |   |
|--------|---------------|-------|----------------------|---|
| Flur 4 | Flurstück 138 | Größe | 162 m <sup>2</sup>   | Gartenland  |
| Flur 4 | Flurstück 139 | Größe | 22 m <sup>2</sup>    | Gartenland  |
| Flur 4 | Flurstück 140 | Größe | 5.616 m <sup>2</sup> | Gartenland 2000m <sup>2</sup><br>Bauland 3.616 m <sup>2</sup> |
| Flur 4 | Flurstück 179 | Größe | 2.246 m <sup>2</sup> | Ackerland.  |

### **§ 4 Zuständige Organe**

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. die Stadtverordnetenversammlung;
2. der Hauptausschuss;
3. die Werkleitung.

Für den Bürgermeister<sup>1</sup> gilt § 5 dieser Satzung.

### **§ 5 Werkleitung**

- (1) Eine separate Werkleitung wird nicht bestellt. Die Aufgaben der Werkleitung nach der EigV und dieser Satzung nimmt der Bürgermeister<sup>1</sup> wahr.
- (2) Die Werkleitung nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Sie leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den Bestimmungen der BbgKVerf, der EigV oder dieser Betriebssatzung den anderen Organen des Eigenbetriebes vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (3) Der Werkleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Sie entscheidet zusätzlich in allen Angelegenheiten nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen im Einzelfall unterschritten werden.

---

<sup>1</sup> hauptamtlicher Bürgermeister

- (4) Die Werkleitung ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.
- (5) Es besteht eine Unterrichtungspflicht der Werkleitung gegenüber der Stadtverordnetenversammlung nach § 5 Abs. 3 EigV.
- (6) Die Werkleitung wird im Rahmen der personalrechtlichen Befugnisse des Bürgermeisters<sup>1</sup> nach den §§ 61 ff BbgKVerf und den entsprechenden ergänzenden Bestimmungen dieser Satzung tätig.

## **§ 6 Vertretung der Stadt Werder (Havel) in Angelegenheiten des Eigenbetriebes**

Die Werkleitung ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 EigV verpflichtende Erklärungen abzugeben.

## **§ 7 Werksausschuss**

- (1) Die Aufgaben des Werksausschusses nach den Bestimmungen der EigV und dieser Satzung nimmt der Hauptausschuss wahr.
- (2) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung oder des Bürgermeisters<sup>1</sup> bzw. der Werkleitung fallen, entscheidet der Hauptausschuss als beschließender Ausschuss. Es finden § 6 der Hauptsatzung und die Wertgrenzen der Haushaltssatzung Anwendung.
- (3) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 EigV der Zustimmung des Hauptausschusses.

## **§ 8 Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Abs. 2 BbgKVerf und § 7 EigV.
- (2) Darüber hinaus ist sie zuständig:

1. für die Verfügung über Anlagevermögen, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert.
  2. die Änderung der Rechtsform.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Hauptausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

## **§ 9**

### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen der Stadt Werder (Havel) zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens i.S.d. § 11 EigV wird hingewirkt.

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen dieses Eigenbetriebes kommen anstelle der §§ 19 und 23 EigV die entsprechenden Vorschriften der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) zur Anwendung.

- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt Werder (Havel).
- (3) Für den Eigenbetrieb ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 EigV enthält.

Die Erstellung einer spartenbezogenen Finanzplanübersicht und einer spartenbezogenen Finanzrechnungsübersicht erfolgt nicht.

- (4) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 EigV vorliegen.

## **§ 10**

### **Kassenwirtschaft**

Für den Eigenbetrieb ist nach § 12 EigV eine Sonderkasse einzurichten.

## **§ 11**

### **Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Die Werkleitung stellt für den Eigenbetrieb auf der Grundlage des § 21 EigV einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf.

- (2) Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der EigV zur Anwendung.

## **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung des Eigenbetriebes „Brauchwasserversorgung Werder (Havel)“ vom 23. März 2007 außer Kraft.

erlassen: Werder (Havel), den 01.10.2009  
ausgefertigt: Werder (Havel), den 06.10.2009

in Vertretung  
gez. Hartmut Schröder  
1. Beigeordneter

Siegel

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Brauchwasserversorgung Werder (Havel)“ der Stadt Werder (Havel) wird im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) Nr.21 vom 09.Oktober 2009 öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), den 06.10.2009

in Vertretung  
gez. Hartmut Schröder  
1. Beigeordneter